

Steuer-News: SV-pflichtige Gewinnausschüttungen werden von Finanz an die SVS übermittelt.

Gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2019!

Ausschüttungen einer GmbH an ihre wesentlich beteiligten **Gesellschafter-Geschäftsführer** unterliegen der Pflichtversicherung im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Viele Gesellschafter-Geschäftsführer liegen bereits ohne Berücksichtigung von Ausschüttungen mit ihrem Einkommen als Geschäftsführer über der Höchstbeitragsgrundlage. Diese beträgt z. B. für das Jahr 2020 EUR 75.180,00. Sie betrifft diese Beitragspflicht daher nicht.

Die zur Berechnung der durch die Ausschüttung erhöhten Beitragsgrundlage erforderlichen **Informationen sind aus den Einkommensteuerbescheiden** der Gesellschafter-Geschäftsführer, die an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bisher übermittelt wurden, **nicht ersichtlich**.

Allerdings war schon seit 2016 bei der Meldung der Kapitalertragsteuer an die Finanz anzugeben, welcher Betrag der Ausschüttung einem GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer zugeflossen ist.

Nun wurde die Verordnung betreffend der Durchführung der Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft **geändert**.

Die Daten aus einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung sind der SVS **seitens der Finanz insoweit elektronisch zur Verfügung zu stellen**, als sie sich auf Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beziehen.

Dies betrifft Kapitalertragsteuer-Anmeldungen, die Ausschüttungen betreffen, die ab dem Kalenderjahr 2019 zugeflossen sind. Eine Berücksichtigung erfolgt für Beitragszeiträume ab dem 1. Jänner 2019.



Dr. Heimo Czepl
Czepl & Partner GmbH & Co KG
Steuerberatung Unternehmensberatung Wirtschaftsprüfung
Mentaltrainer
www.czepl.at